



©CBM/Einberge

## Die Kinderschutzrichtlinie der CBM

November 2014

### Referenzen:

Diese Richtlinie basiert auf der:

- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2003;
- CBM-Kinderschutzrichtlinie 2006;
- Keeping Children Safe Standards and Policy 2011;
- Kinderschutzrichtlinie des australischen Außen- und Handelsministeriums (DFAT) 2013;
- Kinderschutzrichtlinie der Kindernothilfe 2013;

## CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

3. Der berufliche Werdegang von Bewerber/-innen und evtl. Lücken zwischen verschiedenen Stellen werden überprüft.
4. Die Identität von Kandidat/-innen wird anhand von Originaldokumenten geprüft.
5. Fragen zum Kindeswohlschutz sind Bestandteil des Vorstellungsgesprächs.
6. Alle CBM-Mitarbeiter/-innen erhalten eine Fortbildung zum Kindeswohlschutz.

### **Verhaltenskodex**

Sämtliche Repräsentant/-innen der CBM<sup>10</sup> müssen sich ihre Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und die Einhaltung des Verhaltenskodex bewusst machen.

Primäres Ziel dieses Verhaltenskodex ist der Schutz von Kindern, er dient aber auch dazu, Repräsentant/-innen der Organisation vor falschen Anschuldigungen sowie den Namen und Ruf der CBM zu schützen.

Sämtliche Mitarbeiter/-innen von CBM sind dafür verantwortlich, dass dieser Verhaltenskodex möglichst weit bekannt ist. Eng mit Partnerorganisationen zusammenarbeitende CBM-Mitarbeiter/-innen sind unbedingt aufgefordert, diese zur Beachtung der im Verhaltenskodex gesetzten Standards aufzurufen und die CBM bei ihrer Durchsetzung zu unterstützen.

Entsprechend der CBM-Kinderschutzrichtlinie ist auch die Einhaltung dieses Verhaltenskodex verpflichtend für alle Repräsentant/-innen der CBM<sup>11</sup>. Jegliche Verletzung des Verhaltenskodex zieht Disziplinarmaßnahmen nach sich, die, je nach Schwere des Falls, auch rechtliche Schritte umfassen können.

### **Akzeptables Verhalten:**

Repräsentant/-innen der CBM sollten:

- sich der Schaffung einer Kultur der Offenheit und gegenseitigen Verantwortlichkeit am Arbeitsplatz verpflichtet fühlen. Erst diese Kultur wird ermöglichen, dass sämtliche Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung benannt werden und dass darüber gesprochen werden kann. So entsteht ein Umfeld, in dem Missbrauch und Misshandlung in Frage gestellt werden kann und muss.
- zur Entwicklung einer Umgebung beitragen, in der Kindern zugehört wird und in der sie als Individuen respektiert werden und die sicher, positiv und ermutigend für Kinder ist.

<sup>10</sup> Der Begriff Repräsentant/-innen der CBM bezieht sich auf alle Mitarbeiter/-innen von CBM, Menschen, die im Auftrag der CBM reisen und Personen mit einem Beratungsvertrag der CBM.

<sup>11</sup> Alle Mitarbeiter/-innen von CBM unterzeichnen den Verhaltenskodex als Teil ihres Einstellungsvertrags. Diese überarbeitete Version und alle zukünftigen überarbeiteten Version ersetzen jeweils frühere Versionen.

## CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- die Umsetzung der *Zwei-Erwachsenen-Regel* sicherstellen. D. h. beim Umgang mit Kindern sollte stets eine zweite erwachsene Person entweder anwesend oder für das Kind unmittelbar erreichbar sein.
- stets auf die Angemessenheit von Körperkontakt achten und die Grenzen von Kindern niemals verletzen.
- im Umgang mit Kindern auf positive und gewaltfreie Methoden setzen.
- entsprechend des Berichtsprotokolls auf jegliche Bedenken, Verdachtsmomente und bekannt gewordene Fälle reagieren<sup>12</sup>.
- jede Untersuchung fördern (auch im Fall einer Befragung) und jede Information verfügbar machen, die zum Abschluss einer Untersuchung notwendig ist.

### **Inakzeptables Verhalten**

Im Rahmen ihrer Arbeit<sup>13</sup> sollten Repräsentant/-innen der CBM insbesondere niemals:

- Kinder auf unangebrachte und/oder auf kulturell nicht angebrachte Weise halten, streicheln, küssen, kuscheln oder berühren.
- Aktivitäten mit Kindern unternehmen, die engen, über das für die Arbeit notwendige Maß hinausgehenden Körperkontakt erfordern.
- auf eine Weise handeln, die für Kinder seelisch oder körperlich verletzend sein könnten bzw. Kindern der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzen könnten.
- sexuell anzügliche Kommentare oder Handlungen gegenüber Kindern machen, nicht einmal als Witz.
- Sex mit oder sexuelle Beziehungen zu Kindern haben, unabhängig vom Einverständnis des Kindes und der lokalen Traditionen. Falsche Annahmen über das Alter eines Kindes sind keine Entschuldigung.
- unabhängig vom Einverständnis oder lokalen Traditionen unter 18-jährige Person heiraten.
- Ein Kind unterstützen, wenn dies nicht notwendig ist (z. B. ein Kind auf Toilette begleiten, es baden oder umziehen), zumindest wenn das Kind nicht ausdrücklich um Unterstützung bittet. In diesem Fall gilt die Zwei-Erwachsenen-Regel.

---

<sup>12</sup> Siehe Berichtsformat in Anhang 3 und die CBM-Kontaktnummern in Anhang 4.

<sup>13</sup> Während der Arbeitszeit bzw. bei Reisen 24 Stunden am Tag.

## CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- auf eine Art handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten.
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zuhause besuchen, wo sie mit dem Kind dann alleine sein oder ohne Anwesenheit weiterer Erwachsener im gleichen Raum mit dem Kind schlafen könnten.
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben unbeaufsichtigt bei sich schlafen zu lassen, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis zum Kind besteht.
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder daran teilnehmen, das illegal, nicht sicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für kindschädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, den rituellen Missbrauch oder den Drogenmissbrauch mit Kindern.
- Kinder als Arbeitskräfte (z. B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution)<sup>14</sup> ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder, jedoch gilt auch hier die Zwei-Erwachsenen-Regel.
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit der Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

### **Kommunikation in Bezug auf Kinder**

Für CBM ist es von essenzieller Bedeutung, dass Leitprinzipien zur Außenkommunikation vorhanden sind. Dies soll sicherstellen, dass

---

<sup>14</sup> Unkenntnis über das Alter eines Kindes ist keine hinreichende Entschuldigung.

## Anhang 1

### Der CBM-Verhaltenskodex

Ich, \_\_\_\_\_ (bitte Name einfügen), bestätige, dass ich die CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014 gelesen und verstanden habe.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich:

- zur Einhaltung der CBM-Kinderschutzrichtlinie.
- in meinem Arbeitsumfeld Verantwortung für die Einhaltung und Bekanntmachung des Verhaltenskodex zu übernehmen.
- sofort auf Bedenken, Vorwürfe und Vorfälle zu reagieren und umgehend die/den CBM-Kinderschutzbeauftragte/n zu kontaktieren.

#### **In diesem Sinne werde ich:**

- mich aktiv um eine Kultur der Offenheit und gegenseitiger Verantwortung am Arbeitsplatz bemühen. Erst diese Kultur wird ermöglichen, dass sämtliche Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung benannt werden und dass darüber gesprochen werden kann. So entsteht ein Umfeld, in dem Missbrauch und Misshandlung in Frage gestellt werden kann und muss.
- zur Schaffung und Fortentwicklung eines Umfelds beitragen, in dem Kindern zugehört wird, wo sie als Individuen respektiert werden und das für sie sicher, positiv und förderlich ist.
- auf die Einhaltung der Zwei-Erwachsenen-Regel achten. Beim Umgang mit Kindern achte ich folglich darauf, dass stets eine weitere Erwachsene Person anwesend oder für das Kind in Reichweite ist.
- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist und niemals die Grenzen des Kindes verletzt.
- auf positive, gewaltfreie Methoden im Umgang mit Kindern achten.
- beim Fotografieren, Filmen und Verfassen von Berichten für die Öffentlichkeitsarbeit der CBM stets die Achtung der Kindeswürde und der Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigen.
- den Datenschutz und den Umgang mit Daten von Kindern sorgfältig sicherstellen und gewährleisten, dass Dritte, die Informationen über Kinder der CBM oder CBM-Partnerorganisationen erhalten, ebenso verfahren.
- auf jegliche Bedenken, Verdächtigungen und bekanntgewordenen Vorfälle entsprechend dem Berichtsprotokoll reagieren<sup>23</sup>.
- jede Untersuchung (inkl. Befragungen) aktiv unterstützen und sämtliche benötigte Informationen verfügbar machen.

#### **Ich werde niemals:**

- Kinder auf eine nichtangebrachte oder kulturell unsensible Weise halten, streicheln, küssen, mit ihnen kuscheln oder sie berühren.

---

<sup>23</sup> Siehe Berichtsprotokoll in Anhang 3

## CBM-Kinderschutzrichtlinie 2014

- an Aktivitäten teilnehmen, die engen Körperkontakt mit Kindern erfordern, der über das professionelle Maß hinausgeht.
- auf eine Weise handeln, die als seelisch oder körperlich missbräuchlich verstanden werden könnte bzw. ein Kind der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt.
- in Anwesenheit von Kindern sexuell anzügliche Kommentare und/oder Gesten machen, auch nicht als Witz.
- sexuell mit Kindern aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen. Die falsche Einschätzung des Alters eines Kindes ist keine Entschuldigung.
- eine unter 18-jährige Person heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt, selbst wenn dies lokal üblich ist.
- ein Kind bei Aufgaben unterstützen, die es alleine schafft, zumindest wenn das Kind nicht ausdrücklich um Unterstützung bittet (z. B. auf Toilette begleiten, baden oder umziehen).
- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen ist zu verzichten.
- nicht auf eine Art handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen diskriminieren oder bevorzugt behandeln.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zu Hause besuchen, wo ich mit dem Kind dann alleine sein kann, oder im gleichen Raum mit dem Kind schlafen;
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben, unbeaufsichtigt bei mir schlafen zu lassen;
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder mich aktiv daran beteiligen, das illegal, unsicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für Kind schädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, sowie den rituellen Missbrauch.
- Kinder als Arbeitskräfte (z.B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution) ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder;
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_